



Baden-Württemberg
LANDESREGULIERUNGSBEHÖRDE
BEIM MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Aktenzeichen UM49-4455-18/12

Stuttgart, den 24.10.2024

Festlegung der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg

**zu volatilen Kostenanteilen nach § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von
Kosten aus der marktgestützten Beschaffung der nicht frequenzgebundenen
Systemdienstleistung „Dienstleistungen zur Spannungsregelung“
(Blindleistung) in der vierten Regulierungsperiode**

Gemäß § 29 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 4a, 11 Abs. 5 Satz 2 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) hat die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg (LRegB) beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg am 24.10.2024, soweit sie für die baden-württembergischen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen zuständig ist, verfügt:

Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie) · Hauptstätter Str. 67 - 70178 Stuttgart (VVS: Österreichischer Platz)

Telefon 0711 126-0 - Telefax 0711 126-1259 - LRegB@um.bwl.de

www.versorger-bw.de - um.baden-wuerttemberg.de

www.service-bw.de/ - DIN EN ISO 50001:2018 zertifiziert

Datenschutzerklärung: um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz - auf Wunsch auch in Papierform



I. Tenor

1. Alle Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 3 EnWG im Zuständigkeitsbereich der LRegB, welche die Netzebene Hochspannung betreiben (im Weiteren: Netzbetreiber), haben die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 ARegV so vorzunehmen, dass die Differenz der Blindleistungskosten zwischen dem Basisjahr für die vierte Regulierungsperiode (VK_0) und den prognostizierten Blindleistungskosten (VK_t) als volatile Kosten berücksichtigt werden. Die Differenz aus den ansatzfähigen VK_t und den Ist-Kosten in dem Jahr (t) wird über das Regulierungskonto gemäß § 5 ARegV ausgeglichen.
2. Die prognostizierten Blindleistungskosten des jeweiligen Kalenderjahres (VK_t) hat der betroffene Netzbetreiber durch eine sachgerechte Schätzung zu ermitteln. Die Schätzung gilt insbesondere dann als sachgerecht, wenn sie auf historischen Mengendaten des Vorjahres und einer sachgerecht ermittelten Preisobergrenze beruht.
3. Die vorstehenden Anordnungen gelten ab dem Kalenderjahr, in dem bei dem jeweiligen Netzbetreiber erstmalig Blindleistungskosten aus der marktgestützten Beschaffung nach Maßgabe der Festlegung der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur vom 25.06.2024 (Aktenzeichen: BK6-23-072) anfallen. Die Festlegung ist bis zum 31.12.2028 befristet.
4. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

II. Gründe

1. Sachverhalt und Verfahrensverlauf

- 1 Die LRegB trifft mit der vorliegenden Festlegung eine Entscheidung zur Berücksichtigung von Kosten aus der marktgestützten Beschaffung von Blindleistung als volatile Kosten für die verbleibenden Kalenderjahre (2025 bis 2028) der vierten Regulierungsperiode.

- 2 Unter „Blindleistung“ ist nach Maßgabe der Festlegung der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur vom 25.06.2024 (Az. BK6-23-072) die Erbringung einer Dienstleistung zur Spannungsregelung nach § 12h Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG zu verstehen. Vereinfacht dargestellt ist Blindleistung danach eine Leistung, die im Wechselstromnetz benötigt wird, um die elektrischen und magnetischen Felder, die die Stromleiter (z.B. Leitungen, Transformatoren, Schaltanlagen) in einem Wechselstromnetz umgeben, auf- und abzubauen. Der Auf- und Abbau der elektrischen und magnetischen Felder erfolgt dabei periodisch mit der Netzfrequenz 50-mal pro Sekunde. In einem Wechselstromnetz ist die Blindleistung eine unvermeidbare Begleiterscheinung des eigentlich bezweckten Transports von Wirkleistung zwischen Erzeugung und Last.
- 3 Mit der Festlegung BK6-23-072 der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur wurde gegenüber den regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibern und den Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen, soweit sie die Hochspannungsebene betreiben, eine marktgestützte Beschaffung von Blindleistung angeordnet. Die Beschaffungspflicht erstreckt sich danach auf den Bereich der Blindleistung, der nicht bereits durch eigene Netzbetriebsmittel des Netzbetreibers generiert oder nach den Technischen Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen (TAR) oder den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) von den Anlagenbetreibern kostenfrei zur Verfügung gestellt wird.
- 4 Im Weiteren werden in der Festlegung BK6-23-072 der Bundesnetzagentur auch Rahmenvorgaben zu einer Preisobergrenze für das durch zu führende Beschaffungsverfahren gemacht. Unter Ziffer G.I. der Anlage 1 zur Festlegung BK6-23-072 ist geregelt, dass die betroffenen Netzbetreiber eine Preisobergrenze setzen können und dass Angebote oberhalb der Preisobergrenze nicht bezuschlagt werden.
- 5 Die betroffenen Netzbetreiber haben die Preisobergrenzen an sachlichen Kriterien zu orientieren und deren Herleitung sorgfältig zu dokumentieren (vgl. Festlegung BK6-23-072 der Bundesnetzagentur, S. 51 ff.). Eine Preisobergrenze ist danach erforderlich, um eine gesamtwirtschaftlich effiziente Bewirtschaftung der Beschaffung von Blindleistung und ein kostenoptimiertes Verhalten des betroffenen Netzbetreibers zu gewährleisten.
- 6 Sachliche Kriterien für die Höhe der Preisobergrenze können danach insbesondere Erfahrungen des Netzbetreibers mit der Errichtung von Netzbetriebsmitteln zur Erbringung von Blindleistung und bestehenden Verträgen zur Erbringung von Blindleistung mit Dritten sein. Für den Netzbetreiber bestehe stets die Möglichkeit Blindleistung aus

sog. VINKs (vollintegrierten Netzkomponenten) zu erbringen, so dass insbesondere in Beschaffungsregionen mit niedriger Wettbewerbsintensität die Vollkosten einer VINK als Preisobergrenze angemessen sein können. Die so bestimmte Preisobergrenze ist mit der Bekanntmachung der Ausschreibung zu veröffentlichen.

- 7 Zum Zwecke der Regelung der Kostenfolge aus den Vorgaben der Festlegung BK6-23-072, hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur am 26.08.2024 für die Netzbetreiber in ihrem Zuständigkeitsbereich ein Verfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV und § 11 Abs. 5 ARegV eingeleitet und einen Festlegungsentwurf zur Konsultation gestellt. Am 09.10.2024 hat die Bundesnetzagentur die Festlegung erlassen (Az. BK8-24-006-A bis BK8-24-010-A).
- 8 Die LRegB hat am 29.08.2024 von Amts wegen für die Netzbetreiber in ihrem Zuständigkeitsbereich ebenfalls ein Verfahren zum Umgang mit den Kosten für die Beschaffung von Blindleistung als volatile Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 5 Satz 2 ARegV eingeleitet. Die LRegB hat sich hierbei an der Festlegung der Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur (Az. BK8-24-006-A bis BK8-24-010-A) orientiert.
- 9 Den Netzbetreibern in der Zuständigkeit der LRegB sowie den betroffenen Verbänden wurde durch Veröffentlichung eines Hinweises auf den Festlegungsentwurf der Bundesnetzagentur auf der Internetseite der LRegB (www.versorger-bw.de) am 29.08.2024 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 20.09.2024 gegeben, da die LRegB entschieden hat die Festlegung der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Tenorziffern 1 bis 3 zu übernehmen und eine gleichlautende Festlegung für die Netzbetreiber in ihrem Zuständigkeitsbereich zu erlassen. Die Stellungnahmen sollten dabei – wie von der LRegB zuvor mit der Bundesnetzagentur abgestimmt – direkt an die Bundesnetzagentur und in Kopie an die LRegB gesendet werden. Mit E-Mail vom 29.08.2024 wurden die Netzbetreiber und die Verbände über die Verfahrenseinleitung informiert und auf den Festlegungsentwurf der Bundesnetzagentur verwiesen.
- 10 Aus dem Zuständigkeitsbereich der LRegB sind keine Stellungnahmen eingegangen. Die LRegB lässt die Erkenntnisse aus dem Konsultationsprozess der Beschlusskammer 8 (Az. BK8-24-006-A bis BK8-24-010-A) in das eigene Festlegungsverfahren einfließen. Hinsichtlich der Inhalte der Stellungnahmen wird dort auf S. 5, Rn. 9 verwiesen.
- 11 Die Bundesnetzagentur ist an dem Verfahren beteiligt.
- 12 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Rechtsgrundlagen

- 13 Die Festlegungen in den Tenorziffern 1 und 2 beruhen auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 4a, 11 Abs. 5 Satz 2 ARegV. Danach kann die Regulierungsbehörde Festlegungen zu den Bereichen treffen, die nach § 11 Abs. 5 ARegV als volatile Kostenanteile gelten, insbesondere zum Verfahren, mit dem den Netzbetreibern oder eine Gruppe von Netzbetreibern Anreize gesetzt werden, die gewährleisten, dass volatile Kostenanteile nur in effizientem Umfang in der Erlösobergrenze berücksichtigt werden, sowie zu den Voraussetzungen, unter denen Kostenanteile als volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV gelten.
- 14 Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) hat der Gesetzgeber das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18 nunmehr auch hinsichtlich der stattgegebenen vierten Rüge umgesetzt und damit insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Die in § 21a und § 24 EnWG a.F. vorgesehenen Verordnungsermächtigungen wurden aufgehoben und durch Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde bzw. Bundesnetzagentur ersetzt. Nach Art. 15 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben treten die nach § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Rechtsverordnungen erst nach Ablauf einer Übergangszeit vollständig außer Kraft und können daher noch weiterhin Anwendung finden, soweit die Bundesnetzagentur nicht von der ihr gemäß § 21 Abs. 3 Satz 5 und § 21a Abs. 3 Satz 4 EnWG n.F. in der Übergangszeit zustehenden Abweichungskompetenz Gebrauch macht.
- 15 Die Festlegung des Geltungszeitraums in Tenorziffer 3 beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG).

2.2 Zuständigkeit

- 16 Die Zuständigkeit der LRegB ergibt sich aus § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG. Die LRegB handelt in eigener Zuständigkeit, soweit Energieversorgungsunternehmen betroffen sind, an deren Elektrizitätsverteilernetz weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder

mittelbar angeschlossen sind oder deren Elektrizitätsverteilernetz nicht über das Gebiet eines Landes, hier des Landes Baden-Württemberg, hinausreicht. Dabei sind allerdings nur Gebietsüberschreitungen innerhalb des Geltungsbereichs des EnWG gemeint, d.h. sofern ein Gasverteilernetz über das Gebiet des Landes Baden-Württemberg ins benachbarte Ausland, beispielsweise in die Schweiz, hinausreicht und weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, bleibt die LRegB zuständige Regulierungsbehörde.

2.3 Formelle Rechtmäßigkeit

- 17 Die formellen Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Festlegung sind erfüllt. Insbesondere hat die LRegB den beteiligten Netzbetreibern und den Vertretern der von dem Verfahren berührten Wirtschaftskreise gemäß § 67 Abs. 1 und 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

2.4 Materielle Rechtmäßigkeit

- 18 Die Voraussetzungen für den Erlass dieser Festlegung liegen vor. Die Festlegung zu den volatilen Kostenanteilen für Blindleistungskosten erfüllt die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV. Zudem ist sie geeignet, erforderlich und angemessen. Im Einzelnen:

2.4.1 Ausgestaltung der Festlegung zu volatilen Kostenanteilen (Tenorziffern 1 und 2)

- 19 Nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 ARegV kann die Regulierungsbehörde Festlegungen im Rahmen der Anreizregulierung treffen, wenn sie der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke dienen.
- 20 Die vorliegende Festlegung zu volatilen Kostenanteilen dient der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV sowie §§ 20 bis 21a EnWG, indem sie zuverlässige Rahmenbedingungen für die betroffenen Netzbetreiber hinsichtlich der sachgerechten Berücksichtigung von Kosten für die Beschaffung von Blindleistung schafft. Damit wird dem Ziel eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen Rechnung getragen. Ferner wird der Ansatz des § 21 Abs. 2 EnWG, Anreize für eine effiziente Leistungserbringung zu setzen, konsequent angewendet. Gleichzeitig erfüllt die Festlegung den Zweck

gem. § 1 Abs. 1 EnWG auf eine preisgünstige, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Energieversorgung hinzuwirken, indem Anreize gesetzt werden, die eigenen Blindleistungskosten des Netzbetriebs zu reduzieren und die Energieeffizienz des Netzbetriebs zu erhöhen.

- 21 Die Aufnahme des § 12h in das EnWG dient der Umsetzung der Art. 31 Abs. 6 bis 8 und Art. 40 Abs. 5 bis 7 i. V. m. Abs. 1 und 4 Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Strommarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (Strommarkt-Richtlinie). Das Beschaffungskonzept dient der Umsetzung dieser Vorgaben. Die Festlegung unterstützt damit auch die Ziele der Umsetzung und Durchführung des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet der leitungsgebundenen Energieversorgung gemäß § 1 Abs. 3 EnWG.
- 22 Mit den Tenorziffern 1 und 2 wird das Verfahren zum Umgang mit den Kosten für die Beschaffung von Blindleistung als volatile Kostenanteile festgelegt.
- 23 Gemäß § 11 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 ARegV gelten Kosten für die Beschaffung von Treibenergie als volatile Kostenanteile. Andere beeinflussbare oder vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile, insbesondere Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie, deren Höhe sich in einem Kalenderjahr erheblich von der Höhe des jeweiligen Kostenanteils im vorhergehenden Kalenderjahr unterscheiden kann, gelten als volatile Kostenanteile, soweit die Regulierungsbehörde dies nach § 32 Absatz 1 Nr. 4a ARegV festgelegt hat (§ 11 Abs. 5 Satz 2 ARegV). Auch in der Begründung zu § 11 Abs. 5 ARegV werden insbesondere die Verlustenergiekosten als Netzbetriebskosten, die starken Schwankungen unterliegen können, genannt (BR-Drs. 310/10 (B), S. 17). Darüber hinaus gibt es auch inhaltliche Überschneidungen zwischen Netzverlusten und der Blindleistungsbereitstellung oder Kompensation, da beim Netzbetreiber zusätzliche Kosten für Blindstrom-Netzverluste entstehen.¹
- 24 Die LRegB sieht, ähnlich wie die Kosten der Beschaffung von Verlustenergie, auch die Kosten für die Beschaffung von Blindleistung als volatil an, da diese gemäß den Vorgaben der Festlegung der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur (Az. BK6-23-

¹ Adolf J. Schwab, Elektroenergiesysteme 2020, 6. Auflage, S. 753.

072) marktgestützt beschafft werden müssen, mithin die aus der erstmaligen Ausschreibung resultierenden Preise bzw. Kosten unklar sind. Daher gibt die vorliegende Festlegung die nachfolgend dargestellte Methode zur Bestimmung der ansatzfähigen Kosten vor. Sie betrifft nach Tenorziffer 1 nur Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Zuständigkeitsbereich der LRegB, die ein Hochspannungsnetz betreiben und damit auch in den Anwendungsbereich der vorgenannten Festlegung der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur fallen. Der im Anhörungsentwurf der Festlegung der Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur im Tenor genannte Betrieb von Höchstspannungsnetzen und die Umspannebene Höchst-/Hochspannung entfällt vorliegend, da er im Zuständigkeitsbereich der LRegB nicht relevant ist.

- 25 Von der Festlegung werden lediglich die Kosten für das Systemdienstleistungsprodukt „Blindleistung“ selbst erfasst. Dies sind insbesondere die Kosten für die marktgestützt beschaffte Blindleistung und Blindarbeit, aber auch die Kosten und Erlöse, die aus deren Weiterverrechnung an andere bzw. bei anderen Netzbetreibern entstehen. Zu diesem Punkt wurde gegenüber der Bundesnetzagentur vorgetragen, dass insbesondere bei den Übertragungsnetzbetreibern noch Verträge mit Anlagenbetreibern existieren, die derzeit noch eine Vergütung der Blindleistung innerhalb der TAB und TAR vorsehen und deren Kündigungsfristen nur schwerlich mit dem Beginn der jeweiligen Ausschreibungen innerhalb einer Beschaffungsregion zu synchronisieren seien. Daher wurde vorgeschlagen, die Kosten aus noch erforderlichen und bisher nicht kündbaren Bestandsverträgen übergangsweise auch als volatile Kostenanteile (VK_t) zu berücksichtigen. In Übereinstimmung mit der Bundesnetzagentur folgt auch die LRegB diesem Vorschlag.
- 26 Kosten für die Implementierung und Durchführung der Ausschreibungen werden dagegen nicht erfasst, hier gelten die allgemeinen Prinzipien. Hierzu wurde gegenüber der Bundesnetzagentur vorgetragen, dass auch die Implementierungs- und Durchführungskosten von der Festlegung zu erfassen seien, um eine Refinanzierung der erhöhten Kosten sicherzustellen. Die LRegB sieht, wie auch die Bundesnetzagentur, diesbezüglich allerdings die wesentliche Voraussetzung („Volatilität“) nicht als gegeben an. Kosten der Implementierung und des Betriebs von Ausschreibungsplattformen können überdies größtenteils über den Kapitalkostenaufschlag refinanziert werden.
- 27 Darüber hinaus wurde gegenüber der Bundesnetzagentur vorgetragen, dass die Kosten für die Beschaffung der Blindleistung und Blindarbeit im Effizienzvergleich nicht be-

rücksichtigt werden dürften. Inhaltlich widersprüche dies der Grundkonzeption der Anreizregulierungsverordnung im Allgemeinen und der Grundkonzeption der volatilen Kostenanteile im Besonderen. Nach § 11 ARegV liegt die Besonderheit der volatilen Kostenanteile ja gerade darin, dass die im Basisjahr anfallenden Kosten einem Effizienzabbau unterworfen sind, hiergegen aber etwaige Nachteile, die aus der besonderen Volatilität resultieren, ausgeglichen werden können.

2.4.1.1 Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze und Plan-Ist-Abgleich im Regulierungskonto

- 28 Der Netzbetreiber passt seine Erlösobergrenze bei volatilen Kostenanteilen nach § 11 Abs. 5 ARegB gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ARegV jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres selbstständig an. Entsprechend Anlage 1 zur ARegV passt er sie um die Differenz zwischen den Kosten der Blindleistungsbeschaffung des Basisjahres (VK_0) und den Blindleistungsbeschaffungskosten, die sich aufgrund der vorgegebenen Berechnungsmethodik ergeben (VK_t), an.
- 29 Die Erlösobergrenze wird durch den Netzbetreiber jährlich um die Differenz aus den für das jeweilige Jahr prognostizierten Kosten und den im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV enthaltenen Blindleistungskosten angepasst.
- 30 Differenzen zwischen den tatsächlichen Beschaffungskosten und den prognostizierten Blindleistungskosten des jeweiligen Jahres sind in dem entsprechenden Regulierungskontosaldo zu berücksichtigen.

2.4.1.2 Prognose der Blindleistungskosten

- 31 Der Netzbetreiber muss zur Sicherstellung einer angemessenen Anpassung seiner kalenderjährlichen Erlösobergrenze eine sachgerechte Prognose der im kommenden Kalenderjahr voraussichtlich anfallenden Blindleistungskosten vornehmen. Dazu gehört a) eine fundierte Prognose der voraussichtlich kontrahierten Mengen und b) eine sachgerechte Abschätzung der voraussichtlich in der Ausschreibung entstehenden Preise.

a) Mengenprognose

- 32 Grundlage der Prognose der über das Folgejahr hinweg zu kontrahierenden Blindleistung sind insbesondere historische Daten. Bisher hat noch kein Netzbetreiber eine vollständige Ausschreibung seines Blindleistungsbedarfes nach Maßgabe der Festlegung BK6-23-072 der Bundesnetzagentur vorgenommen. Insofern fehlt es insbesondere in der Startphase der marktgestützten Beschaffung an Erfahrungswerten, die in der Startphase für eine Mengenprognose herangezogen werden könnten.
- 33 Überdies hat der Netzbetreiber bisher möglicherweise noch nicht alle Potentiale der innerhalb der TAB und TAR in den Spannungsebenen Höchstspannung und Hochspannung und der Umspannebene Höchstspannung/Hochspannung kostenfrei zur Verfügung zu stellenden Blindleistung genutzt. Auch aus diesem Grunde sollte der Netzbetreiber die voraussichtlich zu kontrahierenden Mengen auf Grundlage einer teils technischen und teils vertraglichen Analyse abschätzen.
- 34 Die Herleitung der prognostizierten Mengen ist in den jährlichen Entgeltbericht des Netzbetreibers nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StromNEV aufzunehmen.

b) Preisschätzung

- 35 Darüber hinaus hat der Netzbetreiber eine sachgerechte Abschätzung über den voraussichtlich eintretenden Preis vorzunehmen. Besonders in der Startphase der marktgestützten Beschaffung dürfte es aber nahezu unmöglich sein den Preis auch nur ansatzweise zutreffend abzuschätzen. Aus diesem Grunde sieht es die LRegB übereinstimmend mit der Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur insbesondere für die Startphase als zulässig an, den Wert der Preisobergrenze zu Grunde zu legen.
- 36 Die Berechtigung der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur, die Verwendung einer Preisobergrenze anzuordnen wurde in der Vergangenheit in Frage gestellt. Mit Beschluss vom 13.01.2023 (Az. BK6-21-023) hatte die Beschlusskammer 6 zu einem vergleichbaren Sachverhalt entschieden, dass bei der Beschaffung der nicht-frequenzgebundenen Systemdienstleistung „Schwarzstartfähigkeit“ ebenfalls eine Preisobergrenze gesetzt werden könne. Die dagegen gerichtete Beschwerde hat das OLG Düsseldorf mit Beschluss vom 10.04.2024 (Az. VI-3 Kart 201/23 [V]) zurückgewiesen. Zur Begründung führt das OLG an, dass die Bundesnetzagentur, entgegen der Auffassung

der Beschwerdeführerin, nach § 12h Abs. 5 S. 1 EnWG ermächtigt sei den Beschaffungsvorgang insgesamt zu regeln (vgl. OLG Düsseldorf, VI-3 Kart 201/23 [V], S. 36 ff.). Der Begriff der „Spezifikationen“ sei nicht verengend auf die „technischen Spezifikationen“ zu beschränken, zumal in § 12h Abs. 5 S. 4 EnWG ausdrücklich auf die Effizienz des Beschaffungsverfahrens Bezug genommen werde.

- 37 In diesem Sinne ist die Anordnung einer Preisobergrenze auch im Falle der marktgestützten Beschaffung von Blindleistung ebenfalls nicht zu beanstanden. Der Netzbetreiber kann seine Kostenschätzung, sofern ihm keine besseren Erkenntnisse vorliegen, daher auch auf die Preisobergrenze stützen.

2.4.2 Wirkung und Befristung der Festlegung (Tenorziffer 3)

- 38 Da die Regelungen der Festlegung BK6-23-072 der Bundesnetzagentur vorsehen, dass der Netzbetreiber innerhalb eines Zeitraums von 12 bis 36 Monaten nach Ausfertigung der Festlegung die marktgestützte Beschaffung zu beginnen hat, kann das Kalenderjahr, in dem bei den Netzbetreibern erstmals Blindleistungskosten nach Maßgabe der BK6-Festlegung anfallen, von Netzbetreiber zu Netzbetreiber unterschiedlich sein. Daher ordnet die LRegB an, dass die Blindleistungskosten bis zu dem Jahr, in dem erstmals Blindleistungskosten nach Maßgabe der BK6-Festlegung anfallen, weiterhin als beeinflussbare Kostenanteile gelten.
- 39 Die Festlegung ist gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 LVwVfG bis zum 31.12.2028 und damit für die Dauer der vierten Regulierungsperiode befristet. Dies entspricht auch dem Außerkrafttreten der ARegV mit Ablauf des 31.12.2028.

2.4.3 Ermessen

- 40 Bei der Ausgestaltung der Festlegung steht der Regulierungsbehörde ein Ermessensspielraum zu.
- 41 Die LRegB hat von ihrem Aufgreifermessen Gebrauch macht. Insbesondere hat sie in die Bewertung einbezogen, dass durch die angeordnete marktgestützte Beschaffung erstmals Kosten einer marktgestützten Beschaffung unterworfen werden. Dadurch kann es zu nennenswerten Kostenaufwüchsen bei den betroffenen Netzbetreibern kommen. Sie hat sich aber auch zum Erlass der Festlegung entschlossen, um die Beschaffung der Blindleistung einem Effizienzmaßstab zu unterwerfen.

- 42 Die LRegB hat zur Ausgestaltung ihres Ermessens ein geeignetes Mittel gewählt. Durch die Möglichkeit für den Netzbetreiber eine Preisobergrenze zu setzen, wird gewährleistet, dass die Kosten insbesondere in der Startphase der Ausschreibungen dafür nur in effizientem Umfang in der Erläsobergrenze berücksichtigt werden.
- 43 Mit der vorliegenden Festlegung zu volatilen Kostenanteilen liegt eine sach- und interessengerechte Regelung vor. Ein gleich geeignetes, milderes Mittel ist nicht verfügbar. Die Festlegung stellt keinen übermäßigen Eingriff in die Rechte der betroffenen Netzbetreiber dar.
- 44 Die im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus gemäß § 6 Abs. 1 ARegV festgestellten Blindleistungskosten des Basisjahres 2021 unterlagen dem Effizienzvergleich nach §§ 12 bis 14 ARegV.
- 45 Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV werden bereits durch die Vorgaben der BK6-Festlegung der Bundesnetzagentur ausreichende Anreize zu einem effizienten Verhalten geschaffen. Kostenänderungen können in effizienter Höhe in der Erläsobergrenze berücksichtigt werden.

III. Sonstiges

1. Gebühren (Tenorziffer 4)

- 46 Hinsichtlich der Festsetzung von Verwaltungsgebühren bleibt eine gesonderte Entscheidung nach § 91 EnWG vorbehalten.

2. Bekanntmachung

- 47 Da die Festlegung gegenüber allen an der Anreizregulierung teilnehmenden Betreibern von Gasverteilernetzen im Zuständigkeitsbereich der LRegB erfolgt, ersetzt die LRegB die Zustellung nach § 73 Abs. 1 Satz 1 EnWG gemäß § 73 Abs. 1a Satz 1 EnWG durch eine öffentliche Bekanntmachung der Festlegung. Die öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 73 Abs. 1a Satz 2 EnWG dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Festlegung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der LRegB und im Gemeinsamen

Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg bekannt gemacht werden. Die Festlegung gilt nach § 73 Abs. 1a Satz 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer mit der Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Stuttgart mit Sitz in Stuttgart, einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat ab Einlegung der Beschwerde. Sie kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden der verfahrensbeteiligten Bundesnetzagentur.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht Stuttgart.

gez. Klötzel